

§ 9 NÖ TB Alarmblinkanlage

NÖ TB - NÖ Taxi-Betriebsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.02.2022

Der Lenker eines Schülertransportes hat die Alarmblinkanlage einzuschalten, wenn das Fahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at